

die Trennung der Jüdenehen durch einen Scheidebrief, wenn der Mann ihn gibt und die Frau ihn nimmt. Dem christlich gewordenen Theil gestattet das Hofdecret vom 11. Juni 1813 Nr. 1053 §. G. S. einen Israeliten als Bevollmächtigten zu bestellen. Die zu Gericht gerufene Frau gab aber an, dass sie den Scheidebrief nicht nehme, sondern jederzeit bereit sei mit ihrem Mann (im Sinne des weltlichen Gesetzes) zu wohnen.<sup>1)</sup> Die Trennung der Jüdenehe konnte also nicht ausgesprochen werden. Nur im Falle, dass der Mann dem Weibe einen Ehebruch gerichtlich nachweisen kann, wird nach § 135 des a. b. G. die Frau gezwungen, den Scheidebrief anzunehmen. Die Trennung der Ehe des Johann L. und der Katharina F. ist also nach dem Staatsgesetze unmöglich — bis entweder die Katharina sich eines besseren besinnt, den Scheidebrief annimmt oder stirbt.

Soll der Seelsorger unthätig dem Concubinate zusehen? Wir meinen nicht. Jedenfalls soll er durch gütige Reden die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes herbeiführen. Wenn alle Reden nichts fruchten, der Concubinarius reumüthig ist, die Jüdin entschädigt hat, so soll der Seelsorger unter genauer Vorlegung des Sachverhaltes von dem Ordinarius die Erlaubnis zur Eingehung einer Gewissensehe erbitten, die dann in aliquo libro secreto notiert wird. Die einer solchen Verbindung entstammenden Kinder müssen allerdings im öffentlichen Taufbuche vor dem Forum des Staates als unehelich eingetragen werden und den Namen der Mutter führen. Aber in eodem libro secreto kann die Legitimität der Kinder unter Hinweis auf den Taufact im öffentlichen Taufbuche gewahrt werden. Vor Gott sind sie ehelich.

Fällt dann das staatliche Ehehindernis durch den Tod der hartnäckigen Jüdin weg, so kann der Seelsorger die beiden Concubinarien mit einem Zeugnis, dass er nicht in der Lage sei sie kirchlich zu trauen, zur politischen Behörde senden, dass sie dort durch die Civilehe die bisherige Gewissensehe auch staatlich geltig machen, worauf dann die Kinder auch staatlich legitim werden.

Das in den beiden letzten Absätzen Behauptete sei nur als Privatmeinung hingestellt, die allhogleich fallen gelassen wird, wenn etwa die kirchliche Behörde anders entscheidet. Jedenfalls ist der ganze Casus eine traurige Illustration unserer kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich. — Das Gebiet der Ehe soll Kirche und Staat einträchtig durch ein Concordat und nicht einseitig durch confessionelle Gesetze bestimmen!

Wien, Altlarchenfeld.

Karl Krafa.

XIX. (Noch einmal über „Dispensation von Ehehindernissen bei Abschließung einer Ehe auf dem Todbett.“) In Quartalschrift Jahrgang 1889, Heft 1,

<sup>1)</sup> Taufen wollte sie sich nicht lassen, ergo konnte Johann L. zu ihr nicht zurück!

pag. 125 wurden bezüglich dieser wahrhaft weitgehenden Facultät praktische Maßregeln gegeben. Diese Function ist bei der großen Verantwortung für die Curatgeistlichkeit von hoher Wichtigkeit. Es ist nothwendig, dass sich der Seelsorger in kürzester Zeit, in allen, auch den verwickeltesten Fällen, Rath schaffen könne. Darum kann diese geistliche Function, welche nicht nur von der größten Tragweite für die bürgerlichen Rechtsfolgerungen einzelner Familien ist, sondern auch den etwa ungünstig Copulierenden mit den verhängnisvollen Consequenzen der strengen Gesetze verfolgt, nicht oft und ausführlich genug erörtert werden, umso mehr, da ja der Seelsorger in den meisten Fällen ganz unverhofft gerufen, ohne Zeitverlust in wenigen Augenblicken die richtige Entscheidung treffen muss.

Es drängt sich hier die bündige Beantwortung folgender Fragen auf: I. Welche Ehemänner können und unter welchen Umständen und Bedingungen, auf dem Todbette copuliert werden? und II. welche nicht?

Auf die I. Frage: Um Todbette können getraut werden, die wegen eines obwaltenden dispensablen Ehehindernisses (dummodo impedimentum sit tale, in quo dispensari solet) des positiven Rechtes (juris ecclesiastici) a) eine nach bürgerlichem Rechte gültige Ehe geschlossen haben; b) im Concubinate leben; c) aber wegen eingetretener Todesgefahr sich nicht mehr um Erlangung der Dispense an den apostolischen Stuhl wenden können; und d) bei denen sich der die Sterbesacramente spendende Seelsorger, nach Anhörung des Arztes, wo einer zu haben ist, moralische Gewissheit über die Todesgefahr verschafft; wo dann die Copulation praesupposita dispensatione allsogleich vorgenommen werden kann.

Die dispensablen trennenden Ehehindernisse sind: 1. Die einfache und doppelte Blutsverwandtschaft (consanguinitas) in der Seitenlinie bis inclusive zum vierten Grade. 2. Die Schwägerschaft (affinitas) in der Seitenlinie aus erlaubtem Umgange bis zum vierten und aus unerlaubtem Umgange bis zum zweiten Grade. 3. Geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) im Sinne folgender Werke: Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes. Confirmans, confirmatus, confirmatique parentes. 4. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (imped. publicae honestatis) und zwar bei Verlobung bis zum ersten und bei geschlossener aber nicht consummierten Ehe bis zum vierten Grade. 5. Crimen entstanden aus Ehebruch in folgenden zwei Fällen, wenn dabei  $\alpha$ ) sich die Complicen gegenseitig das Eheversprechen gaben, oder  $\beta$ ) wenn sie bei Lebzeiten der unschuldigen Ehehälften eine Bigamie wagten. 6. Alle impedimenta matrim. impedientia, als: tempus clausum, einfaches Gelübde (votum simplex), Verlobung (sponsalia), und Eheverbot (vettum), liegt jedoch letzterem ein Consistorial-Bescheid zugrunde, worin der schuldige Theil zu einer etwaigen Schadloshaltung ver-

halten wird, so ist es zumindest angezeigt, vor der Copulation auf die Erfüllung dieser Pflicht zu drängen.

Auf die II. Frage: Auf dem Todbettet können nicht getraut werden solche Ehewerber, bei welchen folgende trennende Ehehindernisse obwalten: 1. Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender geraden Linie bis ins Unendliche und in der Seitenlinie bis zum ersten Grade, nämlich, zwischen voll- und halbäugigen Geschwistern. 2. Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange in auf- und absteigender Linie bis ins Unendliche. 3. Die bürgerliche Verwandtschaft (cognatio civilis vel legalis) so lange die gesetzliche Adoption im Verhältnisse von Eltern und Kindern in Wirklichkeit besteht. Eine außergesetzliche Adoption involviert kein Ehehindernis. 4. Das Eheverband (ligamen), wonach bei Lebzeiten der Ehehälfté keine zweite Ehe geschlossen werden darf, dies gilt nach canonischem Rechte ebenso von den gänzlich geschiedenen Ehen der Nichtkatholiken, die bei Lebzeiten ihrer Ehehälfté auch nicht auf dem Todbettet getraut werden können, nicht einmal in dem Falle, wenn sie schon in den Schoß unserer Mutterkirche zurückgekehrt wären. 5. Die Priesterweihe (ordo). 6. Bei dem Jesuitenorden das einfache Gelübde, und im allgemeinen das feierliche Ordensgelübde (votum perpetuae castitatis), weil die an diese Gelübde Gebundenen verpflichtet sind in einem durch den apostolischen Stuhl anerkannten Orden zu leben. 7. Religions-Verschiedenheit (cultus disparitas) zwischen Getauften. Es musste dieses Ehehindernis vorbehalten werden, weil der katholische Priester für den nichtkatholischen Theil kein competenter Seelsorger sein kann. 8. Defectus sanae mentis, wonach die Unzurechnungsfähigen keine geltige Ehe schließen können, wie: die Irrsinnigen, die gänzlich Idioten, die total Betrunkenen. Sollten diese jedoch lichte Augenblicke (lucida intervalla) haben, können sie schon wegen des wichtigen Beweggrundes der Kinder-Legalisierung am Todbettet getraut werden. Es können ferner nicht getraut werden die Taub-stumm-blinden oder die gänzlich Taub-blinden, weil sie weder die Essenz der Ehe begreifen, noch ihren Willen zu äußern imstande sind. 9. Die impotentia absoluta et incurabilis, welche sich jemand durch ärztliche Operation, Unglück u. s. w. zugezogen und welche ein öffentliches trennendes Ehehindernis bildet. Zu bemerken ist, dass die Ehe der „utroque teste parentum“ ein Ehehindernis publici juris bildet. Federmann ist berechtigt eine solche Ehe gerichtlich anzugreifen, welche ja ohnedies laut Constit. Sixti V. („Quum frequenter“) auf gerichtlichem Wege für null — und nichtig erklärt werden muss. Es ist immerhin in solchen Fällen angezeigt, wenn der die Eheschließung mit Recht versagende Seelsorger sich mittelst abverlangten ärztlichen Bezeugnisses rüstet, gegen etwaige Angriffe natürlicher Kinder der mittlerweile Verstorbenen. Das Alter oder die Unfruchtbarkeit bilden im Sinne des canonischen Rechtes kein Ehehindernis. (C. 27. c. 22.)

q. 7.) 10. Crimen, als Ursache, bei Gattenmord, ob mit oder ohne Ehebruch. Im Sinne eines Briefes vom 11. October 1757 des größten aller Canonisten, Papstes Benedict XIV., kann von diesem Hindernisse nur in den seltensten Fällen dispensiert werden. 11. Clandestinität, wovon höchst selten dispensiert wird (siehe Benedict XIV., wie oben) in jenen Gegenden, wo die Beschlüsse des Tridentinischen Concils verkündet sind. Hieraus folgt, dass die Geweit des competenten Seelsorgers und wenigstens zweier Zeugen bei Nullitäts-Gefahr der auf dem Todbett zu schließenden Ehe erforderlich sei.

Außerdem sind noch andere trennende Ehehindernisse, die jedoch hier, wo ein längere Zeit andauerndes Concubinat supponiert wird, gar nicht vorkommen können, wie z. B. error, vis et metus, contitio, defectus aetatis, raptus virginis aut eujusunque mulieris.

Es hätte sich jedoch der Seelsorger die personas vagas auf dem Todbett zu trauen, weil hier ein Hauptbedingnis, die Beweise über die Freiheit der Ehewerber momentan nicht erfüllt werden kann, nicht einmal durch eine Schwurleistung, indem die gänzlich unbekannten Interessierten im Orange der erschwerenden Umstände sich leicht zum Meineid verleiten lassen könnten.

Nach den ausführlichen und gewiss zu beherzigenden Maßregeln, welche dem Seelsorger in Quartalschrift Jahrgang 1889, Heft I., pag. 126 gegeben werden „alle Sorgfalt anzuwenden, dass sie nicht etwa bei Abschließung von Ehen mitwirken, die vor dem bürgerlichen Gesetze ungültig sind,“ habe ich nur mehr hinzuzufügen, dass eine auf diese Weise geschlossene Ehe unverzüglich dem Ordinariate anzuseigen sei behufs Legalisierung natürlicher Kinder.

Nagy-Terensin (Diöcese Ecsanád). Thomas Dörner, Pfarrer.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Pastoraltheologie** von Dr. Johann B. Nenninger, weil. Domcapitular in Würzburg; herausgegeben von Dr. Franz Adam Goepfert, Professor der Moral, Pastoral und Homiletik an der Universität Würzburg. Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg i. Br. 1893. XVII. Band der theologischen Bibliothek. VI u. 567 S. Preis M. 7. — = fl. 4.68.

Aus der Vorrede erfahren wir, dass Nenninger, dem die Todeskrankheit die Herausgabe seiner Pastoral unmöglich machte, seinen ehemaligen Alumnus Dr. Goepfert mit der Veröffentlichung seines Werkes betraut hat. Das vorliegende Buch ist die „reife Frucht“ der Vorlesungen über Pastoral, welche Nenninger als Regens des bischöflichen Clerical-Seminars in Würzburg